

UOKG e. V. - Ruschestr. 103, Haus 1 - 10365 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat IVB 4 Mohrenstr. 37 10117 Berlin

www.UOKG.de Info@uokg.de

Vorsitzender: Rainer Wagner Ehrenvorsitzende: Gerhard Finn (†), Horst Schüler Stellv. Vorsitzende: Roland Lange Ernst – O. Schönemann

Bundesgeschäftsstelle: Ruschestraße 103, Haus 1 D-10365 Berlin Tel: (030) 55779351 Fax: (030) 55779340

Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 10.00 - 18.00 Uhr

08. September 2014

Betr.: 5. Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften

Bez.: Mein Schreiben vom 4. September 2014

Anl.: -1-

Sehr geehrte Frau Schulz,

im Anschluss an mein Schreiben vom 4. September 2014 übersende ich Ihnen hiermit noch einen 10 - Punkte - Katalog, der die Vorstellungen der UOKG zur Novellierung der Unrechtsbereinigungsgesetze enthält. Eine solche kurz gefasste Auflistung ist für Sie vielleicht besser handhabbar als längere Schreiben von unserer Seite.

Diese Auflistung enthält unter Ziff. 8 auch die Forderung nach einer Vererbbarkeit von Ansprüchen. Dieser Aspekt ist der UOKG besonders wichtig, auch wenn er in meinem Schreiben vom 4. September 2014 nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Die UOKG wird übrigens am Montag, dem 6. Oktober 2014, eine Podiumsdiskussion zur Überarbeitung der SED – Unrechtsbereinigungsgesetze veranstalten. Sie wird abends im Haus der Deutschen Gesellschaft in Berlin stattfinden. Wir würden uns sehr freuen, wenn ein Vertreter Ihres Hauses daran teilnehmen könnte. Um besser planen zu können, wären wir für eine baldige telefonische Mitteilung dankbar, ob ein Vertreter Ihres Hauses daran teilnehmen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Fuchs Vorstandsbeauftragter

Anlage



Forderungen der Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft zur Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze

1. Für viele Opfergruppen sind die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze Muster ohne Wert. Zersetzungsopfer, Zwangsausgesiedelte, Opfer von Zwangsadoptionen und weitere fallen zwar theoretisch in den Regelungsbereich des Verwaltungsrechtlichen Rehbilitierungsgesetzes. In der Praxis scheitern sie aber regelmäßig, da es höchst schwierig ist, die Anspruchsvoraussetzungen zu belegen. Dies hat oft langwierige, zermürbende Verwaltungsverfahren zur Folge.

Die Situation jener Opfergruppen, die weder in Haft, noch in ihrem Beruf beeinträchtigt waren, müssen daher verbessert werden. Hier ist hier eine Beweiserleichterung für den Rehabilitierungsanspruch denkbar, z.B. die Vermutung der politischen Verfolgung, wenn ein Ausreiseantrag gestellt wurde.

2. Für die genannten Opfergruppen kommen als Rechtsfolge der Rehabilitierung lediglich Ansprüche auf Ausgleich eines Eingriffs in das Vermögen sowie auf Beschädigtenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz in Betracht. Ansonsten gehen Sie leer aus. Viele haben aber in der DDR schwer gelitten, ohne einen Eingriff in die genannten Rechtsgüter erlitten zu haben.

Für diese Betroffenen muss das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz im Hinblick auf die Rechtsfolgen verbessert werden, z.B. Durch Geldzahlungen, soziale Ausgleichsleistungen etc.

3. Für verfolgte Schüler und Studenten ist die Rehabilitierung praktisch ohne Nutzen. Die Ansprüche auf berufliche Weiterbildung, welche sie haben, sind heute praktisch irrelevant. Dabei hatten gerade die verfolgten Schüler kaum eine Chance, im sozialistischen Staat Fuß zu fassen. Ihre Biographien wurden bereits in jungen Jahren zerstört.

Es ist daher geboten, die Situation der verfolgten Schüler zu verbessern. Auch diese müssen die Möglichkeit bekommen, in den Genuss von Ausgleichsleistungen nach dem BerRehaG zu kommen.

4. Die Ansprüche nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen sind im Einzelfall nur sehr schwer durchsetzbar. Komplizierte Verfahren und schwerwiegende Beweisprobleme stellen oft unüberwindliche Hürden dar.

Die Lösung wären Beweiserleichterungen bei dem Verfahren zur Anerkennung verfolgungsund haftbedingter Gesundheitsschäden, am besten durch eine Beweislastumkehr. Hier könnte man sich an den Regelungen des Bundesentschädigungsgesetzes orientieren.

Desweiten müssen die Verfahren nach dem beruflichen und dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz sowie nach dem Häftlingshilfegesetz nach dem Vorbild des StrRehaG in allen Instanzen gerichtskostenfrei sein. Diese Ungleichbehandlung der Antragssteller ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

Es muss eine mündliche Verhandlung bei den Verfahren nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz gesetzlich verankert werden, damit die Antragssteller ihre Anliegen persönlich schildern können. Gegebenenfalls könnten dann auch Zeugen benannt und gehört werden. Ergänzend hierzu könnte ein ausdrückliches Beweisantragsrecht verankert werden. Strafrechtliche Rehabilitierungen sollten im Sinne der Rechtsvereinheitlichung durch Urteil entschieden werden, damit der Weg zum Bundesgerichtshof eröffnet wird.

5. Bei den Verfahren zur Anerkennung verfolgungs- und haftbedingter Gesundheitsschäden sind die Antragssteller am Ende des Verfahrens oft kränker als als zu Beginn. Dies liegt an der langen Verfahrensdauer, der oft kaltherzigen Behandlung durch die Behördenmitarbeiter, aber auch an Gutachtern, welche häufig die notwendige besondere Sensibilität im Umgang mit Folteropfern vermissen lassen.

Daher muss sichergestellt werden, dass Begutachtungen von Betroffenen immer von besonders geschulten Gutachtern durchgeführt werden Diese müssen ihre Eignung durch spezielle Schulungen nachweisen.

Die wirtschaftlichen Bedürftigkeitsklauseln als Voraussetzung für Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen müssen komplett wegfallen. Die Opfer der SED-Diktatur haben einen Anspruch darauf, dass ihr Leid unabhängig von der wirtschaftlichen Situation anerkannt und entschädigt wird.

6. Wie sehr ein Mensch gelitten hat, lässt sich nicht nach der bloßen Dauer des leidverursachenden Ereignisses ermitteln. Dennoch geht der Gesetzgeber bei der besonderen Zuwendung für Haftopfer scheinbar hiervon aus, wenn er eine Mindeshaftzeit von 6 Monaten voraussetzt. Dabei konnte schon eine Woche Untersuchungshaft irreperable psychische und körperliche Schäden hervorrufen.

Deshalb müssen Mindestanforderungen an die Verfolgungszeit als Voraussetzung für Folgeleistungen aus den Gesetzen gestrichen werden.

7. Seit dem dritten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz 2007 blieb die Höhe der Geldleistungen nach den einzelnen Gesetzen unverändert. Die Lebenshaltungskosten sind seither allerdings deutlich gestiegen.

Die Leistungen müssen daher generell erhöht werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Höhe der Leistungen regelmäßig überprüft und der Teuerungsrate angepasst wird.

- 8. Die Ehepartner der Betroffenen haben unter den Maßnahmen zur politischen Verfolgung nicht minder gelitten wie die Betroffenen selbst. Außerdem profitieren sie auch heute schon de facto von den Leistungen. Mit dem Tod der Ehegatten geraten deshalb viele in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Daher müssen die Leistungen nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen insbesondere die besondere Zuwendung für Haftopfer künftig auf die Ehepartner der Betroffenen vererbt werden können.
- 9. Viele Betroffene befassen sich erst spät mit ihrem Schicksal. Häufig sind sie gesundheitlich nicht dazu in der Lage, häufig verdrängen sie ihre traumatischen Erfahrungen. Die Antragsfristen für die Rehabilitierungsanträge müssen daher aufgehoben werden, um auch Menschen, die sich erst spät entschließen, eine Chance auf Wiedergutmachung zu belassen.
- 10. Opferverbände müssen eine Antragsrecht für Rehabilitierungsanträge bekommen. Hierdurch könnte vielen Betroffenen posthum Genugtuung zuteil werden.

gez. Rainer Wagner, Bundesvorsitzender